

Satzung

**des
Bund Deutscher Forstleute
(BDF)**

**Landesverband Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion
(DBB)**

Stand 09.07.2013

PRÄAMBEL

Werden in der Satzung sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie Vorsitzender, Stellvertretender usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. NAME, SITZ und AUFGABEN

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen – ist Mitgliedsgewerkschaft des DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Nordrhein-Westfalen. Als BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen – gehört er der Spitzenorganisation für die Bundesrepublik Deutschland, dem Bund Deutscher Forstleute im DBB Beamtenbund und Tarifunion (BDF Bund) an.
- (2) Er bekennt sich vorbehaltlos zur demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes wird durch den Hauptvorstand bestimmt.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben des BDF NRW sind:

- (1) Der BDF NRW vertritt die gemeinsamen berufspolitischen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder auf Landes- und Bundesebene gegenüber allen in Betracht kommenden Behörden, Dienststellen, Organisationen, Verbänden, Personen und gegenüber dem Parlament.
- (2) Der BDF NRW berät und unterstützt seine Mitglieder bei der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben und versucht eine Koordinierung ihrer Tätigkeiten herbeizuführen.
- (3) Der BDF NRW wahrt und fördert im Rahmen der gewerkschaftlichen Interessenvertretung die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder. Dies geschieht insbesondere durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der BDF NRW erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes. Er erkennt die Arbeitskampfordnung des BDF Bund an.
- (4) Der BDF setzt sich für die ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der Bewirtschaftung des Waldes ein.
- (5) Der BDF NRW kann sich zur Durchführung der in (1), (3) und (4) genannten Aufgaben anderen Organisationen anschließen.
- (6) Der BDF NRW unterstützt die internationale Zusammenarbeit der forstlichen Berufsverbände.
- (7) Der BDF fördert den Berufsstand der Forstleute, insbesondere durch
 1. die Darstellung der Leistungen des Waldes für die Gesellschaft und das Gemeinwohl. Er fördert die Umweltbildung und die Waldpädagogik
 2. die Unterstützung von Naturschutz und Landschaftspflege insbesondere im Wald
 3. die Information der Öffentlichkeit und der politischen Vertreter über die Arbeit der Forstleute und Waldbesitzenden
 4. den Abbau von Vorurteilen gegenüber nachhaltiger Waldnutzung
 5. verstärkte Auftritte in den Medien

6. Kontakte mit und Kooperationen zu Nichtregierungsorganisationen und Verbänden der Holz- und Forstwirtschaft
7. die Kooperation mit anderen Berufsverbänden und Gewerkschaften
8. seine Mitgliedschaft im DBB Beamtenbund und Tarifunion
9. die Gewährung von Rechtsschutz gemäß der Rahmenrechtsschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Landesverband hat
 1. ordentliche Mitglieder
 2. Ehrenmitglieder
 3. außerordentliche Mitglieder
 4. institutionelle Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle aktiven, im Ruhestand und außer Dienst befindlichen Beamten und Tarifbeschäftigten der öffentlichen und privaten Forstverwaltungen (-Betriebe), sowie Fachkräfte anderer Verwaltungen oder Betriebe, und Personen werden, die sich in der auf die Forstverwaltung bezogenen Ausbildung befinden. Er ist offen für alle mit dem Wald sowie mit dessen Produkten tätigen Menschen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Vorschlag des Hauptvorstandes ernannt werden, wenn sie sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie haben auf dem Delegiertentag Rede- und Stimmrecht.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem Landesverband beruflich oder persönlich nahe stehen und seine Interessen fördern wollen.
- (5) Juristische Personen, Körperschaften, Vereinigungen und dergleichen können durch den Landesvorstand als institutionelle Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Diese muss mindestens Regelungen enthalten zu
 1. Beginn der institutionellen Mitgliedschaft
 2. Rechte und Pflichten des institutionellen Mitglieds
 3. den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag
 4. die Beendigung der Mitgliedschaft

Durch die institutionelle Mitgliedschaft erhält diese Mitglied sowie seine Angehörigen oder Beschäftigten keine Mitgliedsrechte.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen formlosen, schriftlichen Antrag und dessen Bestätigung.

Die Mitgliedschaft erlischt

 1. durch Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsschluss zulässig. Er muss gegenüber der Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich erklärt werden.
- (3) Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.

- (4) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Verbandsinteressen ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch dann zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der mit Zweidrittelmehrheit zu fassen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu eröffnen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Berufung an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 5 Beitragsleistung

- (1) Die Mitglieder leisten monatliche Beiträge, deren Höhe jeweils von dem Landesdelegiertentag in der Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist vom geschäftsführenden Vorstand festzustellen und dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Hauptvorstand kann die Beitragshöhe festsetzen, wenn der Landesdelegiertentag ihn dazu ermächtigt.

§ 6 Verlust des Rechtsanspruches

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Landesverband.

III. GLIEDERUNG DES LANDESVERBANDES

§ 7 Regionale Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen.
- (2) Die Abgrenzung der Bezirksgruppen erfolgt durch den Hauptvorstand und soll die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen.

IV. ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 8 Organe

- (1) Der Landesverband hat folgende Organe:
1. den Landesdelegiertentag
 2. den Hauptvorstand
 3. den geschäftsführenden Vorstand

§ 9 Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er setzt sich zusammen aus
1. dem Hauptvorstand
 2. den durch die Bezirksgruppen gewählten Delegierten
 3. den Ehrenmitgliedern
- Er findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist einzuberufen
1. auf Beschluss des Hauptvorstandes, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf
 2. auf Antrag von mindestens 100 Mitgliedern des Landesverbandes, der unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen ist

§ 10 Aufgaben des Landesdelegiertentages

- (1) Der Landesdelegiertentag hat besonders folgende Obliegenheiten:
1. Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des Verbandes
 2. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 3. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer
 4. Erteilung der Entlastung
 5. Wahl zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers
 6. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in getrennten Wahlgängen
 7. Festsetzung der Grundsätze der Haushaltsplanung und Haushaltsführung
 8. Festsetzung des Beitrages und Ermächtigung des Hauptvorstandes zur Beitragsfestsetzung zwischen den Landesdelegiertentagen
 9. Erledigung von Anträgen
 10. Satzungsänderungen
 11. Auflösung des Landesverbandes und Verwendung des Vermögens

§ 11 Stimmrecht der Delegierten

- (1) Die stimmberechtigten Delegierten werden innerhalb der Bezirksgruppen gewählt. Auf jede angefangenen 25 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- (2) Die gewählten Delegierten sind dem geschäftsführenden Vorstand namentlich bekannt zu geben.
- (3) Ist ein Delegierter an der Teilnahme verhindert, so kann die Bezirksgruppe einen Ersatzdelegierten benennen. Dieser ist dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn des Landesdelegiertentages bekannt zu geben.
- (4) Jedes Mitglied kann am Delegiertentag als Zuhörer teilnehmen, ihm kann Rederecht vom Versammlungsleiter erteilt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die vom Landesdelegiertentag gewählten Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung während ihrer Wahlzeit einmal im Jahr nach Jahresabschluss zu prüfen.

§ 13 Einberufung des Landesdelegiertentages

- (1) Der Landesdelegiertentag ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie der Anträge, einzuberufen.
- (2) Die Einladung kann schriftlich, oder per Email oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift erfolgen.
- (3) Eine Vorankündigung soll möglichst zwei Monate vorher erfolgen.
- (4) Anträge an den Landesdelegiertentag können von jedem Mitglied über die Bezirksgruppe gestellt werden.

§ 14 Der Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
 2. den Vorsitzenden der Bezirksgruppen oder deren Vertreter
 3. einem Vertreter der Landesjugendleitung
 4. den Sprechern der in Abs. 2 berufenen Fachausschüsse
- (2) Der Hauptvorstand kann auf die Dauer oder temporär Fachausschüsse berufen, zum Beispiel
 1. für Tarifbeschäftigte
 2. für den Privatforstdienst
 3. für den Kommunalforstdienst
 4. für Umweltbildung und Naturschutz
 5. für Senioren

Der Hauptvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Diese haben Rederecht.

- (3) Nachfolger von ausgeschiedenen Mandatsträgern des Hauptvorstandes sollen vom Hauptvorstand für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode kommissarisch berufen werden. Der Beschluss zur kommissarischen Berufung muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.
- (4) Der Hauptvorstand tritt mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf zusammen. Er soll jedoch nach Möglichkeit zweimal im Jahr zusammentreten. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen ist, muss er durch diesen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (5) Es können Gäste zu Sitzungen des Hauptvorstandes eingeladen werden. Diese haben dort Rede- aber kein Stimmrecht.

§ 15 Zuständigkeit des Hauptvorstandes

Der Hauptvorstand beschließt über

1. die Grundsatzfragen des Landesverbandes in den Jahren, in denen der Landesdelegiertentag nicht zusammentritt
2. die Geschäftsordnung, Wahlordnung und Beitragsordnung
3. die Heranziehung von Mitgliedern zur Verbandsarbeit und Berufung in Fachausschüsse, Arbeitskreise und die Tarifkommission
4. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und die mit ihnen abzuschließenden Verträge
5. Richtlinien für Tagegelder, Kilometergelder und Spesen
6. Anträge und Beschwerden, sowie über Beschlüsse der Bezirksgruppen
7. die Bewilligung des Haushaltsvoranschlags

8. die Benennung der Vertreter für den Gewerkschaftstag des DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion
9. die Benennung der Vertreter für die Delegiertenversammlung, der Vertretungen der Arbeitskreise und Kommissionen des BDF (Bund)
10. Wahl eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
11. die Berufung eines Landesschriftleiters
12. die Benennung der Vertreter für Gremien, in denen der Landesverband Sitz und Stimme hat
13. den Sitz der Geschäftsstelle
14. die Abgrenzung der Bezirksgruppen
15. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. den Beitritt zu anderen Verbänden und Institutionen
17. den Beitritt anderer Verbände und Institutionen

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 1. dem Landesvorsitzenden
 2. den drei gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
- (2) Der BDF stellt die ihn vertretenden Vorstandsmitglieder im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund § 54 BGB im Innenverhältnis von der Haftung frei. Der Vorstand und die Ehrenamtsträger haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Landesdelegiertentag für vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse des Hauptvorstandes und des Landesdelegiertentages für die Führung der Geschäfte zuständig. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes und unterhält eine Geschäftsstelle. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Hauptvorstandsitzungen ein.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.
- (6) Es können Gäste zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden. Diese haben dort Rederecht.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Bezirksgruppen

§ 17 Organe, Sitz und Zweck

- (1) Die Bezirksgruppe soll sich aus den in dem Bezirk ansässigen Mitgliedern des Landesverbandes zusammensetzen.
Bei den Bezirksgruppen handelt es sich um nicht selbstständige Untergliederungen des Landesverbandes.
Eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe findet nach Bedarf statt, sie muss jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten werden.

- (2) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mehr als 20% der Mitglieder der Bezirksgruppe oder der Hauptvorstand des Landesverbandes dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit, einberufen werden. Bei Vorliegen von Anträgen, Beschwerden und Berufungen sind diese in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand der Bezirksgruppe besteht mindestens aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden als Vertreter
 3. dem GeschäftsführerDer Vorstand wird für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Zur Unterstützung des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung je Forstamt eine Vertrauensperson gewählt werden.
- (6) Das Nähere wird durch eine vom Hauptvorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

VI. WAHLEN

§ 18 Wahlen

Wahlen sind nach einer vom geschäftsführenden Vorstand aufzustellen und vom Hauptvorstand zu beschließenden Wahlordnungen durchzuführen.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über

- (1) Abwicklung des Geschäftsjahres im Landesverband sowie in den Bezirksgruppen
- (2) Bestimmungen über Gang und Leitung von Versammlungen
- (3) Errichtung und Obliegenheiten von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Kommissionen

§ 20 Jugendförderung

- (1) Zur der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der BDF-Jugend, Landesverband Nordrhein-Westfalen, zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation und Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der BDF-Jugend als anerkannter Fachjugendverband der DBB-Jugend.

§ 21 Verbandsorgan

Mitteilungsblatt des Landesverbandes ist das Mitteilungsblatt des Bund Deutscher Forstleute (BDF-Bund). Für Landesnachrichten und Landesbeiträge kann auch das Internet genutzt werden.

§ 22 Satzungsänderung

Jede Änderung der Satzung muss vom Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Der Landesdelegiertentag ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen ein neuer Landesdelegiertentag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
- (2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt der letzte Landesdelegiertentag.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde am 09.07.2013 durch den Landesdelegiertentag beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Arbeitskampfordnung
des Bund Deutscher Forstleute
Landesverband Nordrhein-Westfalen

§ 1

Die Arbeitsniederlegung ist das äußerste Mittel des legalen gewerkschaftlichen Arbeitskampfes. Sie darf nur proklamiert werden und kann nur erfolgen, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Fortsetzung der berechtigten und begründeten Forderungen für die Arbeitnehmer gescheitert sind.

§ 2

Der Aufruf zur Arbeitsniederlegung kann nur durch den Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen erfolgen. Der Aufruf ist für die Arbeitnehmer, die in dem BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen organisiert sind, verbindlich.

§ 3

Einer allgemeinen Arbeitsniederlegung hat grundsätzlich eine Urabstimmung der Mitglieder voranzugehen.

Für die Durchführung der Urabstimmung erlässt der Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen besondere Richtlinien. Die Abstimmung ist geheim. Die Arbeitsniederlegung gilt als beschlossen, wenn sich 75 % der Abstimmungsberechtigten Mitglieder des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen für die Arbeitsniederlegung entschieden haben.

Abstimmungsberechtigte sind alle im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die Mitglied des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen sind.

Lehrlinge sind nicht abstimmungsberechtigt.

Sofern sich die Arbeitsniederlegung nur auf einen bestimmten Bereich bezieht, sind nur Arbeitnehmer dieses Bereiches abstimmungsberechtigt.

§ 4

Hat der Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung den Streik beschlossen, so setzt er zur Durchführung des Streikes eine Streikleitung ein.

In jeder Dienststelle und in jedem Betrieb, in dem Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Streikausschuss zu bilden, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Sofern es sich als notwendig und zweckdienlich erweist, sind regionale Streikausschüsse zu bilden, die die Aufgabe der örtlichen Streikausschüsse übernehmen oder die örtlichen Streikausschüsse unterstützen.

§ 5

Bevor der Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen zum Streik aufruft, hat er bei dem Arbeitgeber und gegenüber den Mitgliedern die Arbeitsniederlegung formell zu erklären.

§ 6

Die Streikleitung sorgt mit dem Streikausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung des Streiks. Sie treffen alle Maßnahmen, um eine wirksame Kontrolle der Streikbewegung zu gewährleisten. Der

Vorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen hat das Recht, jederzeit die gesamte Streikleitung zu übernehmen.

§ 7

Alle beteiligten Mitglieder im Angestellten- und Arbeitsverhältnis sind verpflichtet, sich der Streikleitung und den Streikausschüssen zur Verfügung zu stellen und sich so zu verhalten, dass die Streikbewegung diszipliniert verläuft und der größtmögliche Nutzeffekt erzielt wird. Die beteiligten Mitglieder sind gehalten, den Anordnungen der Streikleitung und der Streikausschüsse Folge zu leisten.

§ 8

Alle Mitglieder sind insbesondere zur Durchführung der von der Streikleitung angeordneten Notstandsarbeiten verpflichtet, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen und gewährleisten sollen, dass die Betriebseinrichtungen keinen Schaden erleiden, damit nach Beendigung des Streiks die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen werden kann. Die Notstandsarbeiten sind von dem zuständigen Streikausschuss mit der Betriebsleitung abzusprechen.

§ 9

Über den Verlauf des Streiks ist der Streikleitung beim Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen bzw. an die von der Streikleitung angegebene Adresse während und nach dem Streik unverzüglich zu berichten. Die Berichte sind telefonisch, telegrafisch oder durch Eilboten an die Streikleitung zu übermitteln.

§ 10

Die Höhe der Streikgeldunterstützungen und ihre Auszahlung sind in den besonderen Richtlinien für die Streikgeldunterstützungen festgelegt. Die Richtlinien für die Streikgeldunterstützung werden vom Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen beschlossen.

§ 11

Der Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen trifft im Einvernehmen mit der Streikleitung die Entscheidungen über die Beendigung des Streiks. Streikleitung und Streikausschüsse haben sofort nach Beendigung der Arbeitsniederlegung dafür zu sorgen, dass die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen werden kann.

§ 12

Wird während der Arbeitsniederlegung ein Verlangen der Mehrheit der Streikausschüsse oder der Streikleitung nach Beendigung des Streiks vorgetragen, so ist eine geheime Abstimmung über die Beendigung des Streikes durchzuführen.

Sprechen sich in dieser Abstimmung mehr als die Hälfte der Arbeitnehmermitglieder für die Beendigung des Streiks aus, so hat der Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen den Streik für beendet zu erklären. Die Arbeit ist sodann unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 13

Diese Arbeitskampfordnung wird vom Hauptvorstand des BUND DEUTSCHER FORSTLEUTE – Landesverband Nordrhein-Westfalen am 12./13.07.1974 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie kann von der Delegiertenversammlung (Landesverbandstag) jederzeit ergänzt oder geändert werden.